

**23.02.01****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - A - U - Vk - Wizu **Punkt .....** der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

---

Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa

KOM (2000) 545 endg.; Ratsdok. 11322/00

**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Verkehrsausschuss (Vk) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU  
U  
Vk  
Wi

1. Der Bundesrat befürwortet die Zielsetzungen und Grundsätze der vorgelegten Empfehlungen zur Umsetzung des integrierten Küstenzonenmanagements.

2. [EU  
Vk  
Wi]

Der Bundesrat stellt fest, dass diese bei den Planungen, bei der Bewirtschaftung des Küstenraumes [und den Strategien zum Küstenschutz in den Ländern] bereits in großem Umfange berücksichtigt werden. Dabei spielen allerdings regionale Unterschiede eine besondere Rolle.

**Ausgeliefert am****27. FEB. 2001**

- EU  
Vk  
Wi
3. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die formulierten Anforderungen an die geforderten nationalen Bestandsaufnahmen und nationalen Umsetzungsstrategien sehr weitgehend sind und den Grundsätzen der Subsidiarität nicht entsprechen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen des Vorschlages sicherzustellen, dass die Grundsätze der Subsidiarität ausreichend beachtet werden.
- EU  
U  
Vk  
Wi
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, darauf hinzuwirken, dass regional unterschiedliche Umsetzungsstrategien weiterhin möglich bleiben, die die besonderen Gegebenheiten der völlig unterschiedlichen Küstengebiete in Deutschland berücksichtigen.
5. [EU  
U]
6. {EU  
Vk  
Wi}
- Der Bundesrat weist darüber hinaus darauf hin, dass innerhalb eines [Berichts-] Zeitraumes von zwei Jahren die Anforderungen {hinsichtlich der Berichtspflichten} nicht zu erfüllen sind, und bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass zum vorgesehenen Termin allenfalls ein Zwischenbericht zu erstellen ist.
- EU  
Vk  
Wi
7. Ferner sollten die Berichtspflichten aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes so weit wie möglich begrenzt werden.

## B

8. Der Agrarausschuss
- empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.